



Freiflieger Niederrhein e.V.
Vorsitzender Hartwig Wimmer
Prinzenbergstr. 131
47803 Krefeld

Gmund, 26.09.2011 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Schleppgelände Sevelen", 47661 Sevelen**

**Segelfluggelände Sevelen (Genehmigung und Widerruf der Bezirksregie-
rung Düsseldorf-Az: 26.01.01.03 SFG SevelenS)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Vereins Freiflieger Niederrhein e.V. vom 19.09.2011 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 73, 74, 78 und 81 (Starts und Landungen), Gemarkung Sevelen. Im Übrigen wird auf die Karte des bisherigen Segelfluggeländes (Anlage) Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur bei für Flugschüler geeigneten Wetterlagen durchgeführt werden.
2. Der mittig über das Schleppgelände führende Feldweg ist so abzusichern, dass Personen (z.B. Radfahrer oder landwirtschaftlicher Betrieb) bei Flugbetrieb nicht gefährdet werden.
3. Alle Piloten sind in die Auflagen und in die Luftraumsituation (z.B. Weeze und Düsseldorf) einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Das Segelfluggelände Sevelen wurde in der Vergangenheit auch für Gleitsegelwindenschlepp genutzt. Hierfür erteilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum des 6.1.2011 eine Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG. Mit Datum des 9.8.2011 wurde die Platzgenehmigung für den Segelflugplatz durch die Bezirksregierung Düsseldorf widerrufen (Aufgabe des Platzes durch die Segelflieger).

Mit Datum des 19.09.2011 wurde durch den Verein Freiflieger Niederrhein beim DHV ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerelaubnis gemäß § 25 LuftVG auf dem bisher genutzten Segelfluggelände gestellt. In Absprache mit der Bez. Reg. Düsseldorf erteilt der DHV die weitere Erlaubnis für Außenstarts gem. § 25 LuftVG (Zuständigkeit gem. BeauftrV § 3).

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Bestätigung des DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 22.09.2011 nachgewiesen. Im Übrigen wurde das Gelände bereits bisher durch Segelflieger und Gleitschirmflieger genutzt.

Auflagen zur Flugsicherheit wurden in vorliegende Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

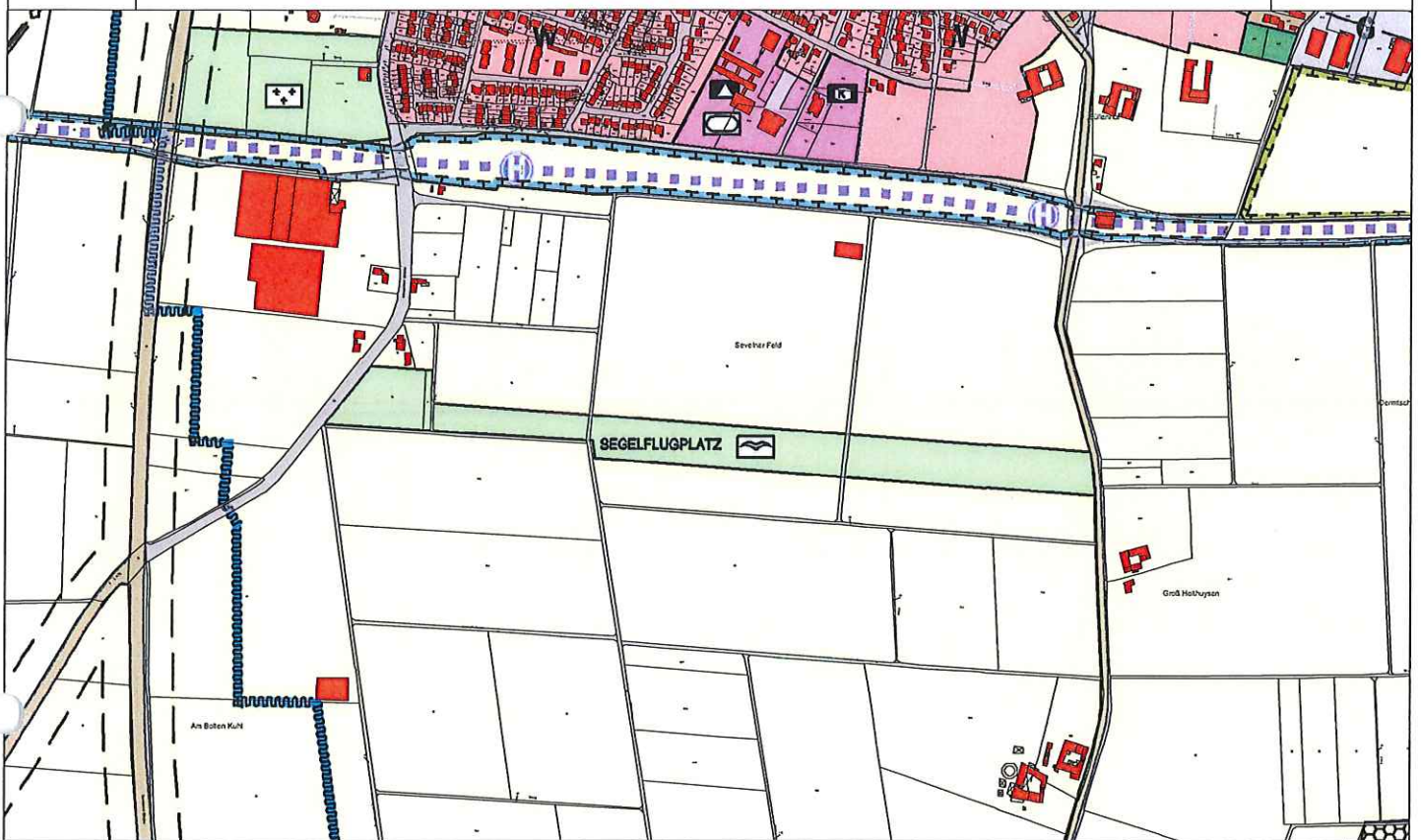
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Datum: 15.09.2011



M 1 : 5000

